

## **Satzung über die Regelung der Außenwerbung (Werbesatzung) der Stadt Trebbin**

Auf der Grundlage des § 81 Abs. 1 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) vom 16.07.2003 (GVBl. I/03 S. 210), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. 06. 2006 (GVBl. I/07 S. 74) i.V.m. § 5 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I/01 S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Zusammenführung von überörtlicher Prüfung und allgemeiner Kommunalaufsicht sowie zur Änderung des Landesrechnungshofes und anderer Gesetze vom 22.06.2005 (GVBl. I/05 S. 210), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Trebbin in ihrer Sitzung am 28. 03. 2007 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Anwendungsbereich**

(1) Die Satzung regelt die Zulässigkeit und Gestaltung von Werbeanlagen.

(2) Werbeanlagen im Sinne dieser Satzung sind alle ortsfesten Einrichtungen, die der Ankündigung, Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe oder Beruf dienen.

Hierzu zählen insbesondere Schilder, Beschriftungen, Bemalungen, Lichtwerbungen, Schaukästen sowie für Plakatanschläge oder für Lichtwerbung bestimmte Säulen und Flächen.

(3) Die Bestimmungen der Werbesatzung gelten nicht für die Werbung der politischen Parteien oder Wählervereinigungen aus Anlass von öffentlichen Wahlen oder die Ausgestaltung der Stadt Trebbin aus Anlass von kulturellen Höhepunkten des politischen, sportlichen und gesellschaftlichen Lebens.

(4) Als Werbeanlagen im Sinne dieser Satzung gelten nicht:

- Hinweisschilder unter 0,3 m<sup>2</sup> auf Name, Beruf, Sprech- und Öffnungszeiten an Hauswänden und Einfriedungen,
- Plaketten oder kleinformatige Hinweise unter 0,5 m<sup>2</sup> auf Eigentümer, Stifter oder Künstler,
- Hinweisschilder an Baustellen.

### **§ 2 Räumlicher Geltungsbereich**

(1) Diese Werbesatzung gilt für das gesamte Gebiet der Stadt Trebbin sowie deren Ortsteile und dem Gemeindeteil. Sie gilt nicht für den Außenbereich (§ 35 Baugesetzbuch).

(2) Diese Werbesatzung gilt nicht für das förmlich festgelegte Sanierungsgebiet. Hier gelten die Festlegungen der Gestaltungssatzung der Stadt Trebbin für den Geltungsbereich „Stadtzentrum“.

### **§ 3**

#### **Verhältnis zu Bebauungsplänen**

Örtliche Bauvorschriften zu Werbeanlagen und Warenautomaten in geltenden Bebauungsplänen bleiben von den örtlichen Bauvorschriften dieser Satzung unberührt.

### **§ 4**

#### **Allgemeine Anforderungen für Werbeanlagen**

(1) Werbeanlagen sind so zu gestalten und anzubringen, dass sie

- nicht in störender Häufung auftreten,
- nicht über die Fensterbrüstung des 1. Obergeschosses hinausragen,
- winklig zur Gebäudefront nur bis zu 1 m über die Front hinausreichen,
- die architektonischen Merkmale des Gebäudes, insbesondere die horizontal und vertikal gegliederten Bauteile, wie Dächer, Fenster, Balkone, Simse und Erker nicht verdecken.

(2) Werbeanlagen müssen nach Größe, Farbe, Form und Werkstoff so gestaltet sein, dass sie sich der Architektur des jeweiligen Gebäudes sowie dem Orts- und Straßenbild, auf das sie wirken, unterordnen. Dies gilt auch für Werbeanlagen unterschiedlicher Werber an einer Fassade. Sie sind so auszuführen, dass sie an Fassaden nicht als hauptsächlicher, sondern als integrierter Bestandteil der Fassade erscheinen.

(3) Beleuchtete Werbeanlagen und zur Beleuchtung dienende Lichtquellen sind so anzuordnen, dass sie nicht blenden und eine Belästigung in Aufenthaltsräumen sowie eine Gefährdung des Straßenverkehrs ausgeschlossen sind.

### **§ 5**

#### **Zulässigkeit von Werbeanlagen**

(1) An den einzelnen Gebäudefronten ist je Gewerbeeinrichtung nur eine Werbeanlage zulässig. An einer Fassade dürfen maximal zwei separate Werbeanlagen angebracht werden. Mehr als zwei Werbeanlagen sind nur auf einem gemeinsamen Werbeträger zulässig.

(2) Fahnen, Wimpel u. dgl. (nicht fest installierte Werbeträger) einschließlich der Befestigungselemente sind terminbegrenzt (max. 4 Wochen) lediglich zu besonderen Anlässen, wie Geschäftseröffnungen, Jubiläen, Sonderaktionen zulässig. An Schaufenstern ist Werbung für Ankündigungen von Vereinen, kulturellen, sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen für die Dauer von 4 Wochen gestattet. Die Größe des Werbeträgers darf dabei das Format DIN A 0 nicht überschreiten. Der Werbeträger ist von innen anzubringen.

(3) Werbeanlagen dürfen das Passieren des Gehweges nicht behindern. Diese Forderung wird gleichermaßen an aufgestellte Werbeelemente im Fußgängerbereich gestellt.

## § 6 Unzulässige Werbeanlagen

Unzulässig sind:

(1) Werbeanlagen auf, in oder an Fensterläden, Rollläden, Jalousien, Vordächern, Sonnenschutzanlagen, Balkonen und Geländern, Erkern und Brüstungen, Dächern, Schornsteinen, Masten, Ruhebänken, Wartehäuschen und Papierkörben sowie an Bäumen und **im Wald**;

(2) Werbeanlagen, die aufgrund ihrer farblichen Gestaltung, ihrer Form oder sonstigen Außenwirkung eine Gefahr für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs darstellen, insbesondere Werbeanlagen, die laufend bewegte Elemente oder Wechsellichtanlagen aufweisen oder die freie Sicht der Verkehrsteilnehmer einschränken, insbesondere im Kreuzungsbereich sowie über der Fahrbahn von Bundes- und Landesstraßen;

(3) das dauerhafte und flächige Bekleben mit Plakaten und Anschlägen sowie das Beschriften und Bemalen von Fassaden, Pfeilern, Mauern, Fenstern, Türen oder Toren;

(4) Werbeanlagen an technischen Bauwerken (Verteilerschränke, Hydranten, Trafostationen);

(5) Werbeanlagen an Leitungs- und Beleuchtungsmasten, Halterungen von Verkehrszeichen und Verkehrsleiteinrichtungen sowie Kreuzungen, wenn dadurch der Verkehr beeinträchtigt wird;

## § 7 Genehmigungspflicht und Verfahren

(1) Die Errichtung, Aufstellung, Anordnung und Änderung von Werbeanlagen im Geltungsbereich dieser Satzung bedürfen der schriftlichen Erlaubnis durch die Stadt Trebbin, wenn deren Errichtung nicht bereits nach anderen Vorschriften genehmigungspflichtig ist.

(2) In begründeten Ausnahmefällen können Abweichungen von den Festsetzungen der Satzung zugelassen werden, wenn diese mit den öffentlichen Belangen und Zielen der Satzung vereinbar sind und wenn hierdurch keine Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes des Baukörpers oder des Ortsbildes eintritt.

(3) Die Erlaubnis ist schriftlich bei der Stadt Trebbin, als Sonderordnungsbehörde, zu beantragen.

(4) Die Erlaubnis kann befristet oder widerruflich erteilt werden. Die Erlaubnis kann mit Auflagen versehen werden.

## **§ 8**

### **Erhaltung/Beseitigung von Werbeanlagen**

(1) Werbeanlagen sind in einem technisch einwandfreien und funktionsfähigen Zustand zu erhalten. Sie dürfen zu keiner Gefährdung des öffentlichen Verkehrsraumes führen.

(2) Werbeanlagen, die nach Inkrafttreten dieser Satzung ohne Erlaubnis der Stadt Trebbin errichtet wurden, sind nach Aufforderung zu beseitigen.

(3) Bei Zuwiderhandlungen gegen Abs. 2 können die Werbeanlagen auf Kosten des Eigentümers der Anlagen in amtlichen Gewahrsam gebracht werden.

## **§ 9**

### **Anpassung bestehender Werbeanlagen**

Im Zusammenhang mit der wesentlichen Veränderung von baulichen Anlagen im Geltungsbereich dieser Satzung gilt § 78 Abs. 2 BbgBO.

## **§ 10**

### **Ordnungswidrigkeiten**

Wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 4 Abs. 1 bis 4 die Bestimmungen zur Gestaltung, Ausführung und Anbringung der Werbeanlagen nicht einhält,
2. § 5 Abs. 1 mehrere Werbeanlagen anbringt,
3. § 5 Abs. 2 die terminlich begrenzten Zeiten überschreitet,
4. § 5 Abs. 3 das Passieren des Gehweges behindert,
5. § 6 Abs. 1 bis 6 Werbeanlagen unzulässigerweise errichtet, aufstellt, anordnet, befestigt oder verändert,
6. § 7 Abs. 1 die Errichtung, Aufstellung, Anordnung und Änderung von Werbeanlagen ohne Erlaubnis der Stadt Trebbin vornimmt,
7. § 8 Abs. 1 eine Werbeanlage nicht in einem funktionsfähigen Zustand erhält,
8. § 8 Abs. 2 der Aufforderung zur Beseitigung nicht nachkommt

kann gemäß § 79 Abs. 3 Nr. 2 und Abs. 5 der Brandenburgischen Bauordnung mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

## **§ 11**

### **Gebühren**

Gemäß § 1 Abs. 2 Brandenburgische Baugebührenordnung (BbgBauGebO) erhebt die Stadt Trebbin für Amtshandlungen nach den §§ 53 und 61 BbgBO Gebühren und

Auslagen. Diese richten sich nach der Tarifstelle 12 des Gebührenverzeichnisses sowie nach § 10 Gebührengesetz für das Land Brandenburg (GebG Bbg).

## § 12 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im „Trebbiner Anzeiger“ Amtsblatt für die Stadt Trebbin in Kraft.

Trebbin, den 29. 03. 2007



*Thomas Berger*  
Thomas Berger  
Bürgermeister